

# Initiative Bayerischer Untermain - Gemeinsam für eine starke Region

## Grundsätze zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Die Region Bayerischer Untermain ist nach wie vor ein attraktiver Wirtschaftsstandort. Die Lage im Herzen Europas und als Teil des Rhein-Main-Gebietes, die gute Verkehrserschließung und die gute Infrastruktur bieten eine gute Chance für eine *weitere* positive Wirtschaftsentwicklung.

Als wichtiger Standortfaktor tritt - gerade im Hinblick auf die zunehmenden internationalen Verflechtungen und Wettbewerbsbedingungen von Unternehmen - die Dauer von Genehmigungsverfahren immer stärker in den Vordergrund. Die Vereinfachung und eine damit verbundene Verkürzung von Genehmigungsverfahren stellen deshalb einen weiteren gewichtigen Beitrag zur Standortpflege dar.

Die Vereinfachung unserer komplizierten Rechtsordnung obliegt in erster Linie dem Bundes- und Landesgesetzgeber, der dafür sorgen muß, daß die Bürokratie nicht zu einem Investitionshemmnis wird. Die örtlichen Behörden sind zu einem großen Teil durch Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien gebunden und haben einen zu geringen Spielraum für eigene Entscheidungen. Die Partner der Initiative Bayerischer Untermain sind sich darin einig, daß alles unternommen werden muß, die Regelungsdichte abzubauen und den örtlich Zuständigen mehr Entscheidungsspielraum zu geben.

Die Landratsämter Aschaffenburg und Miltenberg sowie die Stadt Aschaffenburg haben das Ziel einer Beschleunigung von Verwaltungsverfahren zu ihrer eigenen Aufgabe gemacht und durch Organisationsänderungen in den Häusern wichtige Fortschritte erzielt. Die Unternehmen können erheblich zur Beschleunigung dadurch beitragen, daß sie frühzeitig den Kontakt mit den Genehmigungsbehörden suchen und möglichst vollständige Unterlagen einreichen.

Um deutlich zu machen, daß sich die Behörden und Unternehmen am bayerischen Untermain gemeinsam um eine Beschleunigung von Verwaltungsverfahren einsetzen, vereinbaren die Partner der Initiative Bayerischer Untermain folgende Grundsätze:

1. Die effektive Bewältigung von Genehmigungsverfahren verlangt von Unternehmen wie auch von der Genehmigungsbehörde kompetentes Management.
2. Das Projektmanagement des Unternehmens mit dem Ziel einer schnellen Projektrealisierung und das Verfahrensmanagement der Behörde mit dem Ziel einer zügigen und rechtsstaatlichen Entscheidung über das Projekt müssen dabei eng aufeinander abgestimmt sein.
3. Dies erfordert jeweils die Benennung eines Projektmanagers beim Unternehmen bzw. eines Verfahrensmanagers bei der Behörde, die über ausreichende Sach- und Entscheidungskompetenzen verfügen.
4. Die Genehmigungsbehörde berät das Unternehmen „von Anfang an“ und steuert das Verfahren. Die wichtigsten Elemente der Verfahrenssteuerung sind jeweils vorhabensbezogene und zielorientierte Koordination, Kommunikation, Kontrolle und Konfliktlösung.

5. Die zur effektiven Durchführung eines Genehmigungsverfahrens notwendige Vorplanung und Abstimmung zwischen Behörde und Unternehmen muß frühzeitig vor Stellung des eigentlichen Genehmigungsantrags erfolgen. Hierbei sind zu klären die Art der Genehmigung, der Umfang der Unterlagen, der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens unter Hinzuziehung der notwendigen Fachstellen (Antragskonferenz).
6. Die Genehmigungsbehörde informiert und berät das Unternehmen vor Antragstellung konkret über die in Frage kommenden gesetzlichen Beschleunigungsmöglichkeiten. In Betracht kommen hier insbesondere:
  - Teilgenehmigungen
  - vorzeitige Zulassungen,
  - Auflagenvorbehalte und dergleichen.

Dies umfaßt auch die Bereitschaft des antragstellenden Unternehmens, bei der Erteilung von Teilgenehmigungen Unwägbarkeiten späterer Verfahrensschritte realistisch einzuschätzen.
7. Zur Eröffnung des Verfahrens müssen vollständige Unterlagen vorgelegt werden. Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht verzögert, wenn minderbedeutende Unterlagen noch nicht vorliegen und rasch nachgeliefert werden können.
8. Bei den Genehmigungsbehörden erfolgt eine unverzügliche Prüfung der Unterlage auf Vollständigkeit und Prüffähigkeit (Vorprüfung). Das gilt auch für rein baurechtliche Vorhaben. Soweit daneben Stellungnahmen von staatlichen Fachbehörden erforderlich sind, wird dort auf eine ähnliche Vorgehensweise hingewirkt und eine Frist zur Äußerung gesetzt.
9. Die Einschaltung und Beauftragung von Gutachtern sollte möglichst frühzeitig zwischen Unternehmen und Behörde abgestimmt erfolgen. In geeigneten Fällen ist durch eine detaillierte Abstimmung des Gutachtensauftrages die Einstufung eines externen Gutachtens als „amtliches“ Gutachten anzustreben.
10. Durchführung von Genehmigungskonferenzen zur Abstimmung der Fachbehörden untereinander und mit abschließender Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Baugenehmigungsverfahren.

Aschaffenburg, 23.09.96



Landkreis Aschaffenburg  
Landrat Roland Eller



Landkreis Miltenberg  
Landrat Roland Schwing



Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg  
Dipl.-Kfm. Horst Michaels



Handwerkskammer für Unterfranken  
Dipl.-Vw. Helmuth Mayer